

Gigabitausbau in der Gemeinde Simmerath

„Lückenschluss-Programm“ (Nr. 9.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0)

Ausschreibungsunterlagen

Teil B: Leistungsbeschreibung

A. Leistungsinhalt

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Gigabitinfrastruktur im „Lückenschluss-Gebiet“ in der Gemeinde Simmerath. Das Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass derzeit noch 175 Wohnadressen und 9 Gewerbeadressen (nachfolgend „**Adressen**“) unterversorgt sind. Die Anbindung dieser Adressen an ein Gigabitnetz ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die zu versorgenden Adressen werden hausnummerngenau durch Geodaten der durch den Fördermittelgeber zur Verfügung gestellten Hauskoordinaten in den **Ausschreibungsunterlagen B.1, B.2 und B.3** beschrieben.

Im Rahmen des Lückenschluss-Programms gem. Ziff. 9.2 der „Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0“ i.d.F. der 2. Änderung vom 13.01.2025 ist das **Hauptgebiet** der betroffenen Kommune von besonderer Bedeutung, da die Antragstellung nur möglich ist, wenn ein gigabittfähiger Ausbau verbindliche zugesichert oder bereits erfolgt ist. Das Hauptgebiet der Kommune wird/wurde von einem Telekommunikationsunternehmen eigenwirtschaftlich erschlossen. Ein Telekommunikationsunternehmen hat durch eine Verbindlichkeitserklärung die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes zugesagt, welches Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen für jeden Anschluss in dem „Lückenschluss-Gebiet“ gewährleistet.

Der Auftragnehmer ist gehalten, sein – sofern vorhanden – eigenes NGA-Netz, angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur bei der Planung des Netzes zu berücksichtigen und, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist, dieses bei der Errichtung des Gigabitnetzes einzubringen. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturen, die bereits im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme errichtet wurden. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Im Gegenzug für die Bereitstellung des Investitionszuschusses zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erhält der Auftragnehmer das Recht und übernimmt die Pflicht, das Gigabitnetz zu errichten, zu betreiben und den interessierten Endkunden sowie Drittanbietern Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbietet, muss er Gewähr dafür bieten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt.

In dem Fall, dass eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der jeweilige Teilnehmeranschluss darüber hinaus i.S.d. Rn. 14 des Materialkonzeptes vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des zugrundeliegenden Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmenden – auch wenn sie keine Endkundenverträge abschließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmenden mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Soweit die Baumaßnahmen bereits

als abgeschlossen gelten, haben Anschlüsse nachfragender Teilnehmender – während der Zweckbindungsfrist – zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

Sollte der Auftragnehmer die geförderten Bauarbeiten für die „Eigen-Mitverlegung“ von weiteren Rohren, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten nutzen, hat er dies der Bewilligungsbehörde gegenüber anzuzeigen.

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

Wichtige Hinweise zum Leitungstiefbau im Trenchingverfahren:

Für kommunale Straßen gilt:

Eine Verlegung auch im Wege des Minitrenching nach den anerkannten Regeln der Technik ist möglich (vgl. DIN 18220).

Ergänzend zur bestehenden DIN Norm sieht der Auftraggeber folgendes Vorgehen vor:

Die Verlegung der TK-Linie in reduzierter Tiefe erfolgt in der Regel im Straßenrandbereich bzw. in Rad- und Gehwegen. Dort, wo es technisch möglich ist, sollen die TK-Linien in unbefestigten Straßenbanketten bzw. in Wirtschaftswegen oder in den Seitenbereichen der Wirtschaftswege verlegt werden. Die Verlegetiefe beträgt mindestens 60 cm (Überdeckung).

In Straßenflächen sowie Rad- und Gehwegen mit jeweils Pflaster, Platten oder offener Oberfläche beträgt die Überdeckung 30 cm - 60 cm.

In Straßenflächen sowie Rad- und Gehwegen mit Asphalt beträgt die Überdeckung mindestens 30 cm.

In Kreuzungsbereichen beträgt die Mindestüberdeckung 60 cm.

Die Qualität der Oberfläche ist vor Öffnung und nach erneutem Verschluss zu dokumentieren. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom TKU als auch von der Gemeinde Simmerath unterzeichnet wird.

Die Öffnungen werden in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wieder verschlossen.

Für Straßen im Verantwortungsbereich von Straßen.NRW gilt:

Nach fachlicher Bewertung kann diesem Verfahren für Straßen im Verantwortungsbereich von Straßen.NRW **keine Zustimmung** erteilt werden.

Das Trenching-Verfahren weist nach aktuellem Kenntnisstand mehrere technische und bautechnische Nachteile auf, die eine sichere und dauerhafte Straßenerhaltung nicht gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- unzureichende Verdichtung des zurückgeführten Materials,

- die erzeugten Schnittstellen keine langfristig geschlossene und widerstandsfähige Oberfläche bilden,
- erhöhte Anfälligkeit der Straßenoberfläche für Schäden,
- steigender Unterhaltungsaufwand für die betroffenen Streckenabschnitte sowie
- erhöhte Risiken für bestehende Leitungen im Untergrund durch eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten während der Ausführung.

Diese Punkte führen aus Sicht der Straßenbauverwaltung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der baulichen Substanz sowie zu möglichen Folgeschäden, die die Verkehrssicherheit und die langfristige Funktionsfähigkeit der Straße beeinträchtigen können.

Hinweis zu Abstimmungen:

Vor Beginn des Glasfaserausbaus findet ein erstes technisches Baugespräch statt. In diesem sollen alle technischen und bautechnische Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau geklärt werden.

Beim Trassenverlauf sollen die Interessen und Belange der Gemeinde Simmerath berücksichtigt werden. Die Gemeinde Simmerath wird frühzeitig über den geplanten Trassenverlauf in Kenntnis gesetzt. Der Trassenverlauf soll so festgelegt werden, dass vorhandene Versorgungsleitungen geschützt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Das TKU hält hierzu rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Versorger ein. Bei allen Gesprächen ist vom TKU sicherzustellen, dass die Gesprächspartner der deutschen Sprache mächtig sind.

Dokumentationspflichten sind durch die Richtlinien des geförderten Breitbandausbaus abgedeckt.

B. Ausbaugebiet

In **Teil B** der Ausschreibungsunterlagen sind die zu versorgenden Adressen dargestellt, welche an ein Gigabitnetz angeschlossen werden sollen.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der zu versorgenden Teilnehmeranschlüsse in der Gemeinde Simmerath dargestellt:

Teilnehmer	Anzahl der zu versorgenden Adressen
Privatadressen	175
Gewerbeadressen	9

Die GIS-Daten enthalten Punkt-Datensätze im Shape-Format für die zu versorgenden Adressen (**Ausschreibungsunterlagen: B.1**). Die Shape-Daten befinden sich im Referenzsystem mit der Projektion ETRS1989 (EPSG-Code: 4258). Die zu versorgenden Adressen sind zusätzlich als Adressliste beigelegt (**Ausschreibungsunterlagen: B.2**). In der Ausschreibungsunterlage **B.3** ist eine Übersichtskarte des Projektgebiets hinterlegt.

C. Mindestversorgungsniveau

Ziel der Maßnahme ist es – durch die Gewährung eines Investitionszuschusses – zu ermöglichen, die in der Gemeinde Simmerath gelegenen noch zu versorgenden Adressen über ein Gigabitnetz zu erschließen. Dabei müssen nach Ende der Maßnahme allen ausgewiesenen 175 Privatadressen und 9 Gewerbeadressen zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s im Download und mindestens 1 Gbit/s im Upload zur Verfügung stehen. Mit dem Ausbau des Lückenschluss-Gebietes sind alle förderfähigen Adressen der Gemeinde bzw. abgrenzbaren Verwaltungsbezirke/Ortsteile gemäß den Bedingungen des nachfolgend benannten Förderprogramms gigabitfähig zu erschließen (Ortsteilprinzip).

D. Netzplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesförderprogramms sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gigabitausbauvorhaben des Auftraggebers wird mit Fördermitteln des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Fördermittel des Bundes werden auf der Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“ vom 31.03.2023 gewährt (nachfolgend **„Förderrichtlinie des Bundes“**). **Abweichend von Nr. 6.12 bis 6.14 der Gigabit-Richtlinie 2.0 ist eine Erhöhung der Fördersumme ausgeschlossen.** Die Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen werden auf der Grundlage der „Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0)“, RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vom 01.08.2023 gewährt (nachfolgend **„Förderrichtlinie des Landes“**).

Der Auftragnehmer hat daher das Gigabitnetz unter Berücksichtigung der Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinien des Bundes sowie des Landes und aller dazugehöriger Nebenbestimmungen, insbesondere des einheitlichen Materialkonzeptes einschließlich der Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen, zu errichten und zu betreiben.

Vom geltenden Materialkonzept des Bundes kann nach Nr. 9.3 lit. f) der Gigabit-Richtlinie 2.0 auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Abweichungen vom einheitlichen Materialkonzept bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Auftraggebers sowie der Bewilligungsbehörde.

Der Zuwendungsbescheid des Bundes in endgültiger Höhe (inkl. der jeweiligen Anlagen) wird Bestandteil des Mustervertrags zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell (**Ausschreibungsunterlage: C**). Ebenso wird der Zuwendungsbescheid des Landes (inkl. seiner Anlagen) Bestandteil

des Mustervertrags zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die Auflagen der Zuwendungsbescheide des Bundes sowie des Landes nebst den dort genannten Anlagen sind damit vom Auftragnehmer zwingend zu beachten und umzusetzen.

Das mit Fördermitteln errichtete Gigabitnetz muss darüber hinaus zukunftsorientiert sein. Es muss daher groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen geeignet sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einheitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Vorgaben sind zudem bereits seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie des Bundes bekannt.

Im Einzelnen müssen die Bieter die in § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Gigabit-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen benannten Angaben machen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 der Gigabit-Rahmenregelung genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur;
- nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote;
- die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise;
- die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zum geförderten Netz des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur (vgl. § 8 Absatz 4 Gigabit-Rahmenregelung).

E. Zu berücksichtigendes Datenmaterial

Teil B1: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Shape-File zu versorgende Adressen Simmerath

Teil B2: Geodaten Ausschreibung (Excel), enthält:

- Excel-Tabelle zu versorgende Adressen Simmerath

Teil B3: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Übersichtskarte Projektgebiet Simmerath

* * *